



Brugg, 11. August 2004 Wt

Herr
Direktor Manfred Bötsch
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Änderung der Futtermittel-Verordnung

Sehr geehrter Herr Direktor Bötsch

Für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2004 sowie für die uns gebotene Gelegenheit, zur Änderung der Futtermittel-Verordnung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Nachdem in der EU die Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 im November 2003 in Kraft getreten sind und in der Schweiz das Gentechnikgesetz am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, begrüßen wir die vorgeschlagene Revision der Futtermittel-Verordnung, mit der eine Harmonisierung mit den Vorgaben der EG-Verordnungen angestrebt werden soll. Während die Schweiz vor dem Inkrafttreten der EG-Verordnungen strengere Kennzeichnungsregelungen in Bezug auf GVO kannte als die EU, ist die Situation seit April 2004 umgekehrt. Wenn die Schweiz sich weiterhin durch eine hochstehende Qualitätsstrategie auszeichnen will, muss sie sich dem strengeren Regime der EU anpassen.

Insbesondere nehmen wir zur Kenntnis:

- die Gleichbehandlung von Lebens- und Futtermitteln in Bezug auf die Kennzeichnung
- die Herabsetzung des Deklarationsschwellenwertes
- die Warenflusstrennung für den Umgang mit lebenden gentechnisch veränderten Organismen
- die Einführung einer Warenflusskontrolle mittels Dokumentation für unbeabsichtigte Vermischungen

- die limitierte Zulassung eines GVO oder daraus gewonnener Stoffe auf 10 Jahre
- die in den Schlussfolgerungen aufgeführten Übergangsfristen und
- das Verbot zum Inverkehrbringen und Verfüttern von Hanf an Nutztiere

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

*Art. 6 / Art. 7a Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel
Gentechnisch veränderte Zusatzstoffe, Diätfuttermittel und Silierungszusätze*

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung einer GVO-Futtermittelliste I für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sowie einer GVO-Futtermittelliste II für Zusatzstoffe. Durch die vorgeschlagene Zweiteilung versprechen wir uns vermehrte Transparenz, wenn auch zurzeit die Liste II noch leer ist und erst allmählich nach gewährter Zulassungen gefüllt werden wird. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch dazu beigetragen wird, dass mehr Klarheit geschaffen werden kann als in der EU, wo die Regelung bei Zusatzstoffen, Aminosäuren und Vitaminen noch völlig unübersichtlich ist.

Art. 21 / Art. 21a Warenflusstrennung / Informations- und Buchführungspflichten

Wir erachten es als richtig, dass für nicht vermehrungsfähige GVO (Sojaschrot, Maiskleber usw.) weniger strenge Anforderungen gelten werden als für vermehrungsfähige GVO (Sojabohnen, Maiskörner usw.), indem bei der ersten Kategorie lediglich die Rückverfolgbarkeit, bei der zweiten Kategorie aber sogar die Warenflusstrennung ermöglicht werden muss. Wir ersuchen Sie aber, Art. 21 Abs. 1 in dem Sinne zu präzisieren, dass Sie schreiben: „Wer Futtermittel, die aus **vermehrungsfähigen** gentechnisch veränderten Organismen bestehen.“ In Anbetracht des durch die Informationspflicht bedingten Mehraufwandes begrüßen wir es auch, dass es genügt, wenn die erforderlichen schriftlichen Angaben auf Lieferscheinen oder Etiketten vorhanden sind.

Art. 23 Deklaration gentechnisch veränderter Organismen in Futtermitteln

Wir betonen ausdrücklich, dass wir der vorgeschlagenen Herabsetzung des Deklarationsschwellenwertes von bisher 2 % bei Mischfutter und 3 % bei Ausgangsprodukten, Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln auf die EU-Norm von 0,9 % gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. a zustimmen. Es kann nicht angehen, dass die auf hohe Qualität bedachte Schweiz sich mit tieferen Anforderungen als die EU begnügt.

Art. 23 Abs. 2 Bst. b können wir aber in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen. Die Warenflusstrennung hat hier nichts zu suchen. Entweder ist Bst. b zu streichen oder es ist eine Formulierung zu wählen, welche lediglich die Kontrolle der Warenflüsse verlangt.

Im Weiteren erachten wir eine strengere Regelung als in der EU bei den Zusatzstoffen und bei den noch nicht zugelassenen GVO als unakzeptierbar.

Offenbar laufen zwar in der EU die Bestrebungen darauf hinaus, dass Zusatzstoffe z.B. Lecithin aus GV-Sojabohnen und auch Vitamine, die in geschlossenen Systemen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen und gereinigt werden, als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden sollen. Bis heute sind aber noch keine definitiven Entscheide gefallen. Deshalb ersuchen wir Sie, in dieser wichtigen Frage Entscheide erst dann zu treffen, wenn auch die EU entschieden hat. Gerade im Bereich der Futtermittel ist eine Harmonisierung dringend nötig.

In Bezug auf die noch nicht zugelassenen GVO gilt gemäss Art. 47 (Übergangsmassnahmen) der Verordnung 1829/2003 „das Vorhandensein von Material in Lebens- und Futtermitteln, das GVO enthält, aus solchem besteht oder aus solchem hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,5 %“ nicht als Verstoss gegen die vorgegebenen Anforderungen, sofern vor allem das Vorhandensein von GVO zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.

Wir fordern, dass für noch nicht zugelassene GVO eine Lösung in Analogie zur EU angestrebt wird. Es kann doch nicht sein, dass ein Futtermittel, das z.B. mit 0,2 % nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Raps verunreinigt worden ist, als illegal zurückgezogen werden muss. Die Forderung nach einer Nulltoleranz ist schlichtweg unrealistisch. Eine Nulltoleranz bei noch nicht zugelassenen GVO könnte dazu führen, dass vorsorglich möglichst alle Futtermittel als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden könnten.

Wir bitten Sie abschliessend nochmals, bei den Zusatzstoffen und bei den noch nicht zugelassenen GVO eine praktikable Lösung in Angleichung an die EU zu erlassen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband

H. J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor